

Vereinsstatuten des „Trägervereins höhere Fachschule für Technik in Pfäffikon“

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Trägerverein höhere Fachschule für Technik in Pfäffikon“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pfäffikon/SZ.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der beruflichen Weiterbildung im Hochbau. Er führt eine höhere Fachschule für Technik (die „ts pfäffikon“), gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung und den einschlägigen Verordnungen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, welche an der Ausbildung der diplomierten Techniker/innen HF, Bauplanung interessiert sind, aufgenommen werden.

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (natürliche oder juristische Personen)
- b) Ehrenmitgliedern (natürliche Personen, welche sich in hervorragender Weise um den Verein oder die höhere Fachschule für Technik verdient gemacht haben)

Art. 5

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern beschliesst der Vorstand, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern die Generalversammlung.

Art. 6

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an den Vereinsversammlungen mit je einer Stimme stimmberechtigt. Wählbar in den Vorstand sind nur Aktivmitglieder (natürliche Personen). Wählbar sind auch Vertreter von als Aktivmitglieder aufgenommenen juristischen Personen. Diese Vertreter sind dann aber persönlich in den Vorstand gewählt und nicht als Vertreter der juristischen Person.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9

Der Vereinsaustritt kann jeweils auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt ist vier Wochen vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Mitgliederbeiträge sind jedenfalls bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres geschuldet.

Art. 10

Mitglieder, die mit den Beiträgen um ein Jahr im Rückstand sind, oder die gegen die Interessen des Vereins handeln, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

IV. Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- a) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets des Vereins
- b) Wahlen: - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl des Rechnungsprüfers
- c) Schaffung oder Aufhebung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Erlass des Schulstatuts
- g) Änderung der Statuten (Art. 20)
- e) Aufhebung des Vereins (Art. 21)

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Beachtung angemessener Einladungsfristen einberufen. Daneben kann ein Fünftel der Mitglieder jederzeit die Einberufung verlangen. Soweit diese Statuten nichts Anderes bestimmen (Art. 20 und 21), beschliesst und wählt die Generalversammlung mit der relativen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Der Präsident nimmt bei Abstimmungen und Wahlen nicht teil. Ergibt sich Stimmgleichheit, hat er bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) ein bis drei weitere Vereinsmitglieder
- e) der Schulleiter mit beratender Stimme

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann einzeln eine Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Schulleiter hat das Recht, in allen das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Antrag an den Vorstand zu stellen.

Der Schulleiter kann gleichzeitig auch in anderer Funktion in den Vorstand gewählt werden. Diesfalls hat er das gleiche Antrags- und Stimmrecht wie die anderen Vorstandsmitglieder

Art. 15

Dem Vorstand obliegen alle Vereinsgeschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Namentlich stehen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Aufsicht über die höhere Fachschule für Technik in Pfäffikon/SZ im Rahmen seiner Einsitznahme im Aufsichtsgremium
- b) Führung und Koordination der laufenden Vereinsgeschäfte
- c) Vorschläge für die Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen zu Handen der Generalversammlung
- d) Aufnahme von Vereinsmitgliedern, Kenntnisnahme von Austritten
- e) Abfassen des Jahresberichts
- f) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- g) Erlass des Reglements über die Aufnahme, Promotionen und Abschlussprüfungen
- h) Wahl der Prüfungskommission
- i) Wahl des Expertengremiums
- j) Wahl der Schulleitung
- k) Regelung von Schulgeldern, Spesen und Entschädigungen
- l) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets der Schule

Art. 16

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre; die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 17

Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins zeichnet der Präsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied. Im Übrigen wird der Verein durch den Präsidenten vertreten.

Der Rechnungsprüfer

Art. 18

Der Rechnungsprüfer hat die Aufsicht über die gesamten Vereins- und Schulfinanzen und kann jederzeit in die Bücher Einsicht nehmen. Er prüft die Jahresrechnungen und erstattet zu Handen der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag zur Vereinsrechnung und zu Handen des Vorstands Bericht und Antrag zur Rechnung der Schule.

Art. 19

Die Amtsdauer des Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre; er ist wieder wählbar.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Für eine Statutenrevision ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

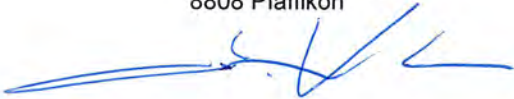
Art. 21

Die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei der Auflösung geht das Vereinsvermögen, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, an das Berufsbildungszentrum Pfäffikon.

Art. 22

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.
Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 30. Mai 1989 in Pfäffikon/SZ.
Revidiert an der Generalversammlung vom: 29. Oktober 2003
Revidiert an der Generalversammlung vom: 25. März 2010
Revidiert an der Generalversammlung vom 23. März 2017

Der Präsident:
Micha Vogt
Architekt ETH/SIA
8808 Pfäffikon



Der Kassier:
Patrick Merlé
dipl. Techniker HF, Bauplanung
8807 Freienbach

